jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/4/14 1Ob252/54, 1Ob280/54, 6Ob165/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.04.1954

Norm

ABGB §216
ABGB §233 A
ABGB §282 A
EntmO §16
EntmO §36

Rechtssatz

Die Vorschriften über das Anhaltungsverfahren beziehen sich nur auf Geisteskranke und auf Einweisungen, die vor oder während eines Entmündigungsverfahrens notwendig werden. Eine wegen Trunksucht bereits entmündigte Person kann zwangsweise in eine Trinkerheilstätte eingewiesen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 252/54
  Entscheidungstext OGH 14.04.1954 1 Ob 252/54
  Veröff: SZ 27/99
- 1 Ob 280/54
  Entscheidungstext OGH 28.04.1954 1 Ob 280/54
- 6 Ob 165/73
  Entscheidungstext OGH 26.07.1973 6 Ob 165/73
  Auch; nur: Die Vorschriften über das Anhaltungsverfahren beziehen sich nur auf Geisteskranke und auf Einweisungen, die vor oder während eines Entmündigungsverfahrens notwendig werden. (T1) Beisatz: Der Rekurs des Angehaltenen gegen den Anhaltungsbeschluß erster Instanz bleibt auch zulässig, wenn während des Rekursverfahrens eine Entmündigung wirksam wird. (T2) Veröff: EvBl 1974/87 S 186

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0049152

Dokumentnummer

JJR_19540414_OGH0002_0010OB00252_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at